

Eine Kaffeezentrale in Ungarn.

Anmeldepflicht der Kaffeebestände.

Budapest, 14. Juli.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Sperre und Anmeldepflicht bezüglich der Kaffeebestände sowie über die Errichtung einer Kaffeezentrale im Interesse des öffentlichen Bedarfs. Vom 15. d. ab kann auf dem Gebiet der ungarischen heiligen Krone Kaffee nur im Wege der in Budapest zu errichtenden Kaffeezentrale in den Verkehr gebracht werden.

Die zum Zwecke des Wiederverkaufes angehäuften Bestände sind im ganzen, jene im Privatbesitz befindlichen von 50 Kilogramm aufwärts am 15. d. und für die Zukunft monatlich einmal anzumelden und der Kaffeezentrale zur Uebernahme anzubieten. Die Zentrale übernimmt die Bestände zum Höchstpreis des betreffenden Ortes mit Abzug eines vierprozentigen Handelsgewinnes.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Gefängnisstrafen bis zu zwei Monaten und Geldstrafe bis zu 600 Kronen geahndet. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Kaffeelieferungsgeschäfte sind, insofern sie noch nicht ausgeführt wurden, als annulliert zu betrachten.

Die Leitung der Zentrale.

Budapest, 14. Juli. (Priv.-Tel.)

Die Leitung der Kaffeezentrale wird der Budapester Niederlage der in Fiume domicilierenden Handels-Aktiengesellschaft überlassen.